

FR_GERICHTE 101 2017 129 vom 27. Oktober 2017

FR Kantonsgericht, 2017-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2017_129

FR: FR_GERICHTE 101 2017 129 du 27 octobre 2017

IT: FR_GERICHTE 101 2017 129 del 27 ottobre 2017

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Eheschutzmassnahmen

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO sind erstinstanzliche Endentscheide mit Berufung anfechtbar, sofern der Streitwert, der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt. Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Als Wert wiederkehrender Leistungen gilt der Kapitalwert und bei ungewisser oder unbestimmter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung (Art. 91 Abs. 1 und Art. 92 ZPO). A._____ verlangte vor erster Instanz, dass er zu verpflichten sei, an den Unterhalt seines Kindes einen monatlichen Betrag von CHF 300.- zu bezahlen. Es sei ausserdem kein Ehegattenunterhalt geschuldet. B._____ ihrerseits beantragte, dass A._____ zu verpflichten sei, rückwirkend ab dem Trennungsdatum Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 3'100.- zu bezahlen. Anlässlich der Verhandlung vom 30. November 2016 präziserte sie, dass A._____ einen Kindesunterhaltsbeitrag von CHF 1'067.- zzgl. Kinderzulagen und ihr einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'865.- zu bezahlen habe. Zuletzt strittig war somit ein monatlicher Betrag von CHF 2'632.- [2'932.- - 300.-] oder CHF 31'584.- pro Jahr. Der Streitwert von CHF 10'000.- ist mithin längstens erreicht. Im Übrigen ist auch der Streitwert nach Art. 51 und 74 BGG in Anbetracht der unbestimmten Dauer, für welche die Unterhaltsbeiträge ohnehin geschuldet wären, erreicht, sodass gegen das vorliegende Urteil die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht. b) Gegen einen wie vorliegend im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid (Art. 271 lit. a ZPO) beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung zehn Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde A._____ am 21. März 2017 im Dispositiv und am 20. April 2017 vollständig begründet zugestellt (act. 42 und 45a). Die am 1. Mai 2017 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht. c) Die Berufung ist schriftlich bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen und muss eine Begründung enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die vorliegende Berufungsschrift enthält die Rechtsbegehren und ist begründet, weshalb darauf einzutreten ist. d) Auf Eheschutzmassnahmen ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 271 lit. a ZPO), wobei das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Untersuchungsmaxime, Art. 272 ZPO). Die Parteien sind indes verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken. Für Fragen betreffend den Kindesunterhalt, entscheidet das Gericht ohne Bindung an die Parteivorträge (Offizialmaxime, Art. 296 Abs. 3 ZPO). Hingegen wird der Ehegattenunterhalt von der Dispositionsmaxime beherrscht (Art. 58 ZPO). e) Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). f)

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird. g) Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zu-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 12 mutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Das Bundesgericht hat entschieden, dass diese Bestimmung die Voraussetzungen, unter denen die Noven ausnahmsweise vorgebracht werden können, abschliessend regelt, ohne danach zu unterscheiden, ob ein Verfahren in den Anwendungsbereich der Verhandlungs- oder der Untersuchungsmaxime fällt (BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 625 E. 2.2). Auch der Gerichtshof wendet diese Bestimmungen auf Fälle an, in denen die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime gilt, wie z. B. bei Fragen betreffend minderjähriger Kinder (Urteile KGer FR 101 2012 269 vom 19. Dezember 2012 E. 2 und 101 2016 420 & 423 vom 14. Juni 2017 E. 2e). Gemäss Bundesgericht ist diese Vorgehensweise nicht willkürlich (Urteil BGer 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015 E. 3.2.2). In Bezug auf unechte Noven, d.h. Tatsachen und Beweismittel die bereits vor erster Instanz vorhanden waren, obliegt es der Partei, die sie vor dem Berufungsgericht vorbringen will, aufzuzeigen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Dies bedeutet namentlich, dass sie detailliert die Gründe darzulegen hat, weshalb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorbringen konnte. Das Berufungsverfahren dient nämlich nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte der konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGE 142 III 413 E. 2.2.2). Die von Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO geforderte Sorgfalt verlangt daher, dass jede Partei den Sachverhalt vor erster Instanz sorgfältig und umfassend darlegt und alle wichtigen Elemente vorbringt, die der Feststellung der relevanten Tatsachen dienen (Urteil BGer 5A_445/2014 vom 28. August 2014 E. 2.1). Vorliegend bringt der Berufungskläger sowohl neue Beweismittel als auch neue Tatsachen vor. Er reicht mit Beilagenverzeichnis vom 1. Mai 2017 folgende neue Beweismittel ein: Lohnabrechnungen November 2016 und Dezember 2016 (Beilagen 3 und 4), Krankenkassenprämienabrechnung vom 7. Januar 2017 (Beilage 5), Schreiben der Gemeinde F._____ betreffend Anpassung der Unterhaltsbeiträge für E._____ vom 15. Dezember 2016 (Beilage 6) sowie eine Rechnung für kantonale Steuerkontozahlungen vom 4. April 2017 (Beilage 7). Mit Ausnahme des letztgenannten Beweismittels handelt es sich ausschliesslich um Dokumente, die bereits vor dem Entscheid des Präsidenten vom 20. März 2017 entstanden waren. Sie bestanden gar bereits, als die Parteien vom Präsidenten mit Schreiben vom 17. Januar 2017 geboten wurden, ihre Rechtsbegehren anzupassen. Auch erklärt der Berufungskläger das verspätete Einreichen dieser Dokumente in keiner Weise, so dass die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind. Diese Beweismittel können daher im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zugelassen werden. Eine Ausnahme bildet die Rechnung für die kantonale Steuerkontozahlung, welche vom

E. 4

a) Der Präsident legte den durchschnittlichen Bedarf des Kindes C._____ bis zum 31. Dezember 2016 auf CHF 1'216.- fest (CHF 1'707.- [gem. Zürcher Tabelle] – CHF 582.- [Pflege & Betreuung] - CHF 245.- [Kinderzulagen] + CHF 336.- [Kosten

Kindestagesstätte]). Diese Be-

Kantonsgericht KG Seite 10 von 12 rechnung wird von den Parteien nicht in Frage gestellt. Es gilt dennoch von Amtes wegen den Posten der Wohnkosten nach Zürcher Tabelle (CHF 331.-) mit den effektiven Wohnkosten (CHF 222.50 [15% von 1'483.-]) zu ersetzen. Der durchschnittliche Bedarf von C._____ für diese Periode beträgt daher rund CHF 1'108.-. Der Berufungskläger verfügt vom 29. Juni 2016 bis 30. April 2017 über einen Überschuss von CHF 2'159.-. Damit vermag er den Bedarf von C._____ ganz zu decken. Nach Abzug des Kindesunterhalts von CHF 1'108.- beträgt der Saldo des Berufungsklägers CHF 1'051.-. Somit ist er in der Lage, das Einkommensmanko der Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 1'047.- auszugleichen. Es verbleibt ein Überschuss von CHF 4.-, der aufgrund des geringen Betrages nicht hälftig aufzuteilen ist. Der Unterhaltsanspruch der Berufungsbeklagten würde sich somit auf CHF 1'047.- belaufen. Allerdings ist dieser aufgrund der im Ehegattenunterhalt geltenden Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO) auf CHF 954.- festzusetzen. b) aa) Für den Unterhaltsbeitrag des Kindes C._____ ab dem 1. Januar 2017 berechnete der Präsident einen Barbedarf von CHF 1'101.50 (CHF 991 [Zürcher Tabelle] - CHF 106.- [Krankenkassenkosten] + CHF 75.50 [effektive Krankenkassenkosten] + CHF 50.- [Steuern] - CHF 245.- [Kinderzulagen] + CHF 336 [Kosten Tagesstätte]), welcher von den Parteien ebenfalls nicht bestritten wird. Auch hier sind die Wohnkosten (CHF 440.-) von Amtes wegen durch die effektiven Wohnkosten zu ersetzen (CHF 222.50). Zudem ist der Steuerbetrag - wie bei den Parteien - aufgrund der engen finanziellen Verhältnisse nicht zu berücksichtigen. Der Barbedarf von C._____ beträgt somit CHF 834.- (CHF 991.- [Zürcher Tabelle] - CHF 106.- [Krankenkassenkosten] + CHF 75.50 [effektive Krankenkassenkosten] - CHF 440.- [Wohnkosten] + CHF 222.50 [effektive Wohnkosten] - CHF 245.- [Kinderzulagen] + CHF 336.- [Kosten Tagesstätte]). bb) Den Betreuungsunterhalt des Kindes C._____ hat der Präsident auf CHF 576.50 festgesetzt, bestehend aus drei Vierteln des Mangos der Berufungsbeklagten. Gemäss Praxis des Kantonsgerichts wird in der Regel das gesamte Manko dem jüngsten Kind zugesprochen (Urteile KGer 101 2017 177 vom 20. September 2017 E. 3.4; 101 2016 366 vom 5. Oktober 2017 E. 4.4). Da im vorliegenden Fall aber die Kinder D._____ und C._____ nicht den gleichen Vater haben, erscheint die vom Präsidenten vorgenommene Aufteilung des Mangos als angebracht. Auch wird sie von den Parteien nicht bestritten. Das Manko der Berufungsbeklagten beträgt ab dem 1. Januar 2017 CHF 1'064.- (CHF 2'284.20 - CHF 3'349.-). Der Betreuungsunterhalt beträgt daher CHF 709.-. cc) Der gesamte Unterhaltsbeitrag für C._____ beläuft sich folglich auf rund CHF 1'543.- (CHF 834.- + CHF 709.-) und muss vom Berufungskläger getragen werden. Zu prüfen ist, ob dieser Betrag vom Berufungskläger gedeckt werden kann. Der Berufungskläger verfügt vom 29. Juni 2016 bis 30. April 2017 über einen Überschuss von CHF 2'159.- und vermag daher den Unterhaltsbetrag von CHF 1'543.- für die Periode vom 1. Januar bis 30. April 2017 vollständig zu decken. Übrig bleibt ihm ein Betrag von CHF 614.-, der hälftig auf die Parteien aufzuteilen ist, so dass der Berufungsbeklagten ein Unterhaltsbetrag von CHF 307.- zugesprochen werden könnte. Allerdings ist dieser vom 1. Januar bis 30. April 2017 aufgrund der im Ehegattenunterhalt geltenden Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO) auf CHF 271.40 festzusetzen. Vom 1. Mai bis 30. August 2017 verfügt der Berufungskläger über einen Überschuss von CHF 1'463.-. Er vermag damit den Bedarf von C._____ knapp nicht zu decken, so dass ein

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 Manko von CHF 80.- verbleibt (CHF 1'463.- - CHF 1'543.-). Somit kann der Berufungsbeklagten ab dem 1. Mai 2017 kein Unterhalt mehr zugesprochen werden. Ab dem 1. September 2017 beträgt der Überschuss des Berufungsklägers noch CHF 869.-. Er vermag daher nur einen Unterhaltsbeitrag von rund CHF 860.- zu leisten und damit den Bedarf von C. _____ weiterhin nicht vollständig zu decken. Es verbleibt ein Manko von CHF 674.- (CHF 869.- - CHF 1'543.-) c) Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid somit in dem Sinne abzuändern, dass der vom Berufungskläger geschuldete Unterhalt an C. _____, vom 29. Juni bis 30. Dezember 2016 CHF 1'108.-, vom 1. Januar bis 30. April 2017 CHF 1'543.-, vom 1. Mai 2017 bis 30. August 2017 CHF 1'463.- (mit Manko in der Höhe von CHF 80.-) und ab dem 1. September 2017 CHF 860.- (mit Manko in der Höhe von CHF 674.-) beträgt. Hinsichtlich des an die Berufungsbeklagte geschuldeten Unterhaltsbeitrages wird der Entscheid in dem Sinne abgeändert, dass der Betrag von CHF 271.40 bis zum 30. April 2017 zu bezahlen ist und ab dem 1. Mai 2017 kein Unterhalt mehr geschuldet wird.

E. 5

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (vgl. Art. 106 ZPO). Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Der Unterhaltsbeitrag für C. _____ wird zwar teilweise gesenkt, jedoch nicht wie vom Berufungskläger verlangt, vollständig aufgehoben. Der Unterhaltsbeitrag an die Berufungsbeklagte wird erst ab dem 1. Mai 2017 aufgehoben. In Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens rechtfertigt es sich damit, die Gerichtskosten den Parteien - unter Vorbehalt der erteilten unentgeltliche Rechtspflege - je hälftig aufzuerlegen. Sie werden auf CHF 1'000.- festgelegt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 JR). Es werden keine Parteikosten zugesprochen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Die Ziff. 2.5 und 2.6 des Entscheids des Präsidenten des Zivilgerichts des Sensebezirks werden abgeändert und lauten nun wie folgt. 2.5. a) Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für den Sohn C. _____ die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: Vom 29. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016: CHF 1'108.- Vom 1. Januar 2017 bis 30. April 2017: CHF 1'543.- Vom 1. Mai 2017 bis 30. August 2017: CHF 1'463.- Ab dem 1. September 2017: CHF 860.- Allfällige Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen sind zusätzlich zu entrichten. b) Das Manko, das vom Gesuchsteller zu decken wäre, beträgt vom 1. Mai 2017 bis 30. August 2017 CHF 80.- und ab dem 1. September 2017 CHF 674.-. 2.6. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin als Unterhalt die folgenden monatlichen Beträge zu bezahlen: Vom 29. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016: CHF 954.- Vom 1. Januar 2017 bis 30. April 2017: CHF 271.40 Ab dem 1. Mai 2017: CHF 0.- II. Die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'000.- festgesetzt. Sie werden den Parteien unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege je hälftig auferlegt. III. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72 – 77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdefrist ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 27. Oktober 2017/sgr Die Vizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.